

03.10.88

EG - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die
Eigenmittel von Kreditinstituten

KOM(88) 15 endg.; Ratsdok. 4339/88

Punkt der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

- bei An-
nahme ent-
fallen
- 17.)
1. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 28. November 1986 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten - Drs. 434/86 (Beschluß) -.

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß die Bundesregierung die Anliegen des Bundesrates bei den zuständigen Gremien der Europäischen Gemeinschaften nicht durchgesetzt hat. Die im Beschluß vom 28. November 1986 geäußerten Bedenken bestehen unverändert auch gegenüber dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie

Ausgeliefert am 4. OKT. 1988 ...

des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten (Drs. 212/88). Die Bundesregierung wird deshalb erneut aufgefordert, im Rahmen der weiteren Beratungen bei den zuständigen Gremien der Europäischen Gemeinschaften auf eine Berücksichtigung der Bedenken des Bundesrates hinzuwirken.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften mit folgender

Begründung:

Der Richtlinienvorschlag ist inzwischen grundlegend modifiziert worden. Das sollte in der erneuten Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigt werden.

EG
Wi
(bei An-
nahme ent-
fällt 3.)

2. Mit Beschluß vom 28. November 1986 - BR-Drucksache 434/86 (Beschluß) - hatte sich der Bundesrat bereits mit dem Vorschlag für eine Eigenmittelrichtlinie befaßt. Seither ist der Vorschlag grundlegend modifiziert worden. Deshalb ist eine Neubewertung der verschiedenen Petita notwendig geworden.

Fz

3. Der Bundesrat hat von dem geänderten Richtlinienvorschlag und den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Wirtschaftsfragen (Ratsdokumente 4200/88 und 4963/88) Kenntnis genommen. Er bezieht sich in seiner nachstehenden Stellungnahme inhaltlich auf den Textentwurf gem. Ratsdokument 4963/88 nach dem Beratungsstand vom Februar 1988.

EG
Fz

4. Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 1 und 6 vorgesehenen Regelungen, um zügig zu einer stärkeren Konvergenz der nationalen Eigenmittel-Vorschriften zu gelangen.

...

5. Bei grundsätzlich positiver Beurteilung des Vorschlages bittet der Bundesrat die Bundesregierung, für die folgenden Änderungen einzutreten:
6. In Artikel 1 wird der Begriff des Kreditinstitutes aus der Richtlinie 77/780/EWG unverändert übernommen. Dieses könnte nach dem Vorschlag dazu führen, daß Unternehmen, welche entweder nur Einlagen annehmen oder nur Kredite gewähren, diese Dienste in allen Mitgliedstaaten anbieten können, ohne einer besonderen Aufsicht zu unterliegen, wenn sie im Herkunftsland einer solchen Aufsicht nicht unterliegen. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß der Begriff des Kreditinstituts auch solche Unternehmen erfaßt, welche nur Aktiv- oder nur Passivgeschäfte betreiben. Es sollte daher geprüft werden, ob in Artikel 1 ein erweiterter Begriff des Kreditinstitutes eingeführt werden kann, der sich an § 1 des Kreditwesengesetzes anlehnt.
7. Mit Beschluß vom 28. November 1986 - BR-Drucksache 434/86 (Beschluß) - hatte sich der Bundesrat gegen die Berücksichtigung von Neubewertungsrücklagen gewandt. In der neuen Fassung des Kommissionsvorschlages sind die Neubewertungsrücklagen wiederum enthalten, allerdings lediglich als Bestandteil der ergänzenden Eigenmittel. Den Bestrebungen in der EG, die in der Bilanz ausgewiesenen Neubewertungsrücklagen als Basiseigenmittel zu behandeln, ist entgegenzutreten. Im Rahmen der Anerkennung der Neubewertungsrücklagen als ergänzende Eigenmittel ist jedoch sicherzustellen, daß die Neubewertungsrücklagen nicht danach differenziert werden, ob sie in der Bilanz ausgewiesen werden oder nicht. Denn die Darstellung in der Bilanz folgt nicht Risikogesichtspunkten, sondern den unter anderen Zielen gestalteten Vorschriften des Bilanzrechts. Dies entspricht auch der Auffassung des COOKE-Ausschusses.

Neubewertungsrücklagen und Fonds für allgemeine Bankrisiken sind in die Begrenzungen nach Artikel 4 c einzubeziehen.

- Fz 8. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß sich bisher bei den Verhandlungen in Brüssel die deutsche Position einer möglichst engen Definition der Eigenmittel nur teilweise durchsetzen ließ und insbesondere Neubewertungsrücklagen und stille Reserven als Eigenkapitalbestandteile anerkannt werden sollen. Um so wichtiger erscheint es, die Anerkennung der sogenannten "weichen" Eigenmittel in Relation zu den "harten" Komponenten zu beschränken.

Die in Artikel 4 c hierzu gefundene Regelung hält der Bundesrat als Ergebnis eines Kompromisses für noch vertretbar. Er bittet die Bundesregierung jedoch, einer weiteren Abschwächung der Vorschrift nicht zuzustimmen.

- EG
Fz 9. Der Bundesrat sieht mit Sorge, daß nach Inkrafttreten der Richtlinie in der jetzigen Fassung Banken mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten auf dem deutschen Kapitalmarkt Wettbewerbsvorteile gegenüber inländischen Banken haben würden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Vorschriften des Kreditwesengesetzes und die hierzu erlassenen Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zügig an die EG-Regelungen angepaßt werden und dabei geprüft wird, ob für deutsche Banken zusätzliche Eigenmittelbestandteile entsprechend der EG-Richtlinie anerkannt werden sollen.

- EG
Wi 10. Ein Abzug der Beteiligung an einem anderen Kreditinstitut, welche 10 v. H. des Buchwerts jenes Instituts übersteigt, stellt eine starke Benachteiligung der deutschen Kreditwirtschaft dar. Aus Risikogesichtspunkten ist der Abzug nicht gerechtfertigt. Er ist abzulehnen.

EG
Fz

11. Der Bundesrat hält eine Verknüpfung der unterschiedlichen Konsolidierungsprinzipien in Artikel 2 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 und Artikel 4 a nicht für sachgerecht. Er bittet die Bundesregierung, für eine ersatzlose Streichung der Nrn. 12 und 13 in Artikel 2 Abs. 1 einzutreten.

Wi
(bei An-
nahme ent-
fällt 13.)

12. Hinsichtlich der Gewährträgerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und hinsichtlich des Haftsummenzuschlags bei Genossenschaftsbanken verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß vom 28. November 1986 (Drucksache 434/86). Die dort erhobenen Forderungen bestehen weiter.

EG
Fz

13. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Anerkennung der Gewährträgerhaftung für öffentlich-rechtliche Bankinstitute nicht durchsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund muß eine allgemeine Anerkennung des Haftsummenzuschlags zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen führen. Der Bundesrat hält eine Anerkennung des Haftsummenzuschlags daher allenfalls in den unter Artikel 4 Abs. 3 in der BR-Drs. 212/88 gezogenen Grenzen für vertretbar und bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, eine Einbeziehung von Haftsummenzuschlägen nur in dem Umfang zuzulassen, wie sie per 31. Dezember 1984 nach den nationalen Eigenmittelvorschriften möglich war.

EG
Wi

14. Die durch § 10 Abs. 5 KWG bereits als Eigenkapital anerkannten Genußrechte müssen in Höhe von 100 % des Kernkapitals als Eigenkapital anerkannt werden.

Fz
(bei An-
nahme ent-
fällt 16.)

15. Der Bundesrat unterstützt die Haltung der Bundesregierung, Artikel 5 a in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen und auf einem wirksamen Vetorecht des Rates gegenüber Kommissionsvorschlägen zu bestehen.

...

EG
Wi

16. Die von der Kommission erwünschte Ermächtigung zur Änderung wesentlicher Vorschriften der Richtlinie im Wege des "vereinfachten Anpassungsverfahrens" nach dem Beschluß des Rates 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 wäre sehr bedenklich, da die umfaßten Fragen keineswegs nur technischer Natur sind. Die in Rede stehenden Anpassungen dürfen nur im Wege des üblichen EG-Rechtssetzungsverfahrens vorgenommen werden (Rat und Beratender Bankenausschuß).

EG
Fz

17. Der Bundesrat geht im übrigen davon aus, daß die Bundesregierung bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit auf einen Verfahrensablauf in Brüssel hinwirken wird, der dem Bundesrat Stellungnahmen gemäß Artikel 2 EEAG ermöglicht.